

Besprechungen

Schlesinger, Walter: *Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte*. Untersuchungen über Königtum und Städte während des 12. Jahrhunderts. Weimar 1952. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. 224 S.

Schl., dem wir schon eine Reihe sehr beachtenswerter Arbeiten verdanken, hat sich mit dieser hier anzuzeigenden Untersuchung der Erforschung des deutschen Städtewesens zugewandt, die gerade in der neueren Zeit durch F. Rörig, H. Planitz u. a., namentlich auch durch Sch.'s Lehrer R. Kötzschke, eine bemerkenswerte Förderung erfahren hat. Den eigentlichen Inhalt der Arbeit gibt nicht der Haupttitel, sondern der Untertitel wieder: es handelt sich um Forschungen über die Städtepolitik der deutschen Könige im 12. Jahrhundert, wobei die Gründungsgeschichte der Stadt Chemnitz, einer der frühesten und zugleich wichtigsten Städte des mittleren Ostdeutschland, gewissermaßen nur den Anknüpfungspunkt gibt. Eine Reihe weiterer Städte, wie Altenburg, Saalfeld, Zeitz u. a. m., werden gleichfalls herangezogen, und so weitet sich die Arbeit zu einer Untersuchung über das frühe Städtewesen dieses ganzen Gebietes zwischen Saale und Elbe aus.

Sch. hatte schon früher die These vertreten, daß die Stadt Chemnitz, wie auch andere Städte dieses Gebietes, eine Königsgründung gewesen sei. Diese vor anderthalb Jahrzehnten geäußerte Auffassung hat bisher keine Zustimmung gefunden. Sch. hat sich dadurch nicht abschrecken lassen, seine Untersuchungen fortzusetzen, und das, was er an Arbeitsergebnissen vorlegt, ist durchaus geeignet, unsere bisherige Vorstellung von der Besiedlung dieser Gebiete und den Anfängen des Städtewesens zu berichtigen. Sch. kommt zu dem Ergebnis, daß von den Ottonen an bis zu Lothar die deutschen Könige in diesen Gebieten als Erschließer des ja weitgehend unbesiedelten Landes und als Städtegründer eine entscheidende Rolle gespielt haben und daß somit die Politik der ersten Hohenstaufen nur die gradlinige Fortsetzung darstellt. Die Markgrafen sind nur neben den Königen und überwiegend erst später als Leiter des Kolonialwerkes in Erscheinung getreten. Dabei sind die unterschiedlichen Teilbereiche dieses Kultivierungswerkes miteinander planvoll verbunden; Klostergründung, Stadtgründung, Burgenbau und bäuerliche Siedlung wurden von einer einzigen planenden Instanz in die Wege geleitet: vom deutschen Königtum (S. 39). „Das werdende wettinische Landesfürstentum empfing

die Impulse seiner Städtepolitik vom deutschen Königtum“ (S. 205). Im besonderen zeigt sich, daß das Städtewesen in diesen Gebieten erheblich älter ist, als man bisher annahm, und daß es gewissermaßen eigenwüchsig entstanden ist und nicht einfach vom Westen Deutschlands nach diesen neu kultivierten Gebieten übertragen wurde. Sch.'s Untersuchungen bestätigen, daß der Fernhandel und der Fernhändler zunächst eindeutig im Vordergrund standen und also der Markt nicht nur das siedlungsmäßige, sondern auch das wirtschaftliche Zentrum der Stadt darstellt. Es erscheint dem Rezensenten wesentlich, daß dies der Fall ist, obgleich in diesem Teil des deutschen Siedlungsgebietes nicht die von Rörig so besonders herausgestellten Unternehmerkonsortien (also Fernhändler) an der Gründung beteiligt waren.

Daneben wird deutlich, wie wenig es berechtigt ist, die Politik der deutschen Könige als einseitig Italien zugewandt zu betrachten und in den Herzögen (etwa den Welfen) allein oder überwiegend die Träger der deutschen Ostpolitik zu erblicken, wie das noch immer wieder geschieht.

Auf die zahlreichen Lichter, die auf die Lokalgeschichte, die Handels- und Besiedlungsgeschichte im einzelnen fallen, kann hier nicht näher eingegangen werden, aber es soll zum Schluß zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Arbeit von Sch. eine der wichtigsten Untersuchungen zur Städtegeschichte der letzten Jahrzehnte darstellt und die Sorgfalt, Sachkenntnis und wissenschaftliche Sauberkeit dieses Buches volle Anerkennung verdient.

Friedrich Lütge-München

Hinrichs, Carl: *Luther und Müntzer, ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht*. (Arbeiten zur Kirchengeschichte, begründet von Hans Lietzmann, herausgegeben von Kurt Aland, Walther Eltester und Hanns Ruffert, Nr. 29) Berlin 1952. Verlag Walter de Gruyter & Co. 187 S.

Nachdem H. 1950 die „Politischen Schriften“ Thomas Müntzers, d. h. die „Auslegung des zweiten Kapitels Danielis“, die „ausgedrückte Entblößung des falschen Glaubens“ und die „Hochverursachte Schutzrede und Antwort wider das geistlose und sanftlebende Fleisch zu Wittenberg“ in einer vorzüglich sprachlich kommentierten Ausgabe vorgelegt hat, gibt er jetzt in einem eigenen Buche den historisch-theologischen Kommentar zu diesen Schriften, den drei letzten, die Müntzer geschrieben hat. Wenngleich Müntzers Stellung immer gegen Luther abgehoben wird, stehen doch nicht Luther und Müntzer, sondern allein Müntzer im Mittelpunkt der Untersuchung, deren Thema auch nicht ausschließlich die Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht, sondern schlechthin Müntzers theologische Entwicklung in dem Entscheidungsjahr seines Lebens ist. Für Müntzer ging es dabei um die letzten Fragen des Glaubens, wie gerade H. bei der Interpretation der „Schutzrede“ deutlich macht. In zwingender, Baustein zu Baustein führender Beweisführung, die oft überraschend auch manche, stets un-

geprüft wiederholte Einzelheiten richtig zu stellen weiß¹⁾, zeigt H. Müntzers Wachsen zum Revolutionär auf. Müntzer war nach Luther der selbständigste und wirkungsträchtigste theologische Denker in den Anfangsjahren der Reformation. H. zeigt, wie Müntzer versuchte, die sächsischen Fürsten und damit die Ausgangsstellung der Reformation für sich zu gewinnen und Allstedt zu einem Gegen-Wittenberg, zum Mittelpunkt der religiösen und sozialen Revolutionierung Deutschlands zu machen. Er selbst wollte an Stelle Luthers die Zukunft gestalten. Er stützte sich nicht auf die Universität, sondern auf den Bund der Auserwählten, den er in Allstedt gegründet hatte, nicht auf die Schrift, sondern auf den Geist und wurde dadurch der Ahnherr der Spiritualisten (ebenso wie auch das Täuferum durch ihn beeinflusst wurde). Lange hoffte er, Herzog Johann und durch ihn auch den Kurfürsten Friedrich den Weisen für sich zu gewinnen. In der Tat hat Johann, beeinflusst durch seinen Hofprediger Wolfgang Stein und auch durch Jacob Strauß, lange Zeit ernstlich geschwankt, hat sich selbst Müntzers „Fürstenpredigt“ in Allstedt anscheinend ohne sofortigen Widerspruch angehört, bis sein Sohn, der junge Kurprinz Johann Friedrich im Zusammenwirken mit Spalatin die eindeutige Entscheidung für Luther brachte. Die Aufdeckung dieser inneren Spannungen im sächsischen Fürstenhaus ist ein besonderes Verdienst H.'s. Nur aus der unterschiedlichen eschatologischen Einstellung Müntzers und Luthers ist ihr Gegensatz zu verstehen. Für Luther ist der Papst der Antichrist, der durch die Ausbreitung des reinen Evangeliums ohne besonderen Aufruhr überwunden wird. Nur die Obrigkeit darf nach Luther das Schwert gegen die Verhinderer des Evangeliums gebrauchen. Tut sie es nicht, muß sich der Christ darein duldend schicken. Müntzer dagegen sieht im jüngsten Tag das die bisherige Geschichte abschließende Ereignis, bei dem die Auserwählten als Engel des Gerichtes den Gottlosen ein gewaltsames Ende bereiten und dadurch das Reich Christi aufrichten. Das Endgericht wird ihm zur irdischen Revolution, zur Vollstreckung eines diesseitigen Gerichtes. Für Luther ist die Welt das Reich des Bösen, ein steter Kampf zwischen der wahren Kirche und dem Teufel und auch Müntzer wird ihm zum Teufel, der das Evangelium von unten her unterdrücken will, so wie es Kaiser und Papst von oben her tun wollen. So sind für ihn Müntzers Taten, die Zerstörung der Kapelle in Mallerbach usw., wichtiger als seine Theologie, die er, wie H. zeigt, kaum kennt. Müntzer dagegen fühlt sich berufen, mit seinem Bund der Auserwählten die Gottlosen, d. h. für ihn auch Luther und zuletzt auch die sächsischen Fürsten, die Obrigkeit, zu vernichten. Er kennt nicht die Trennung von Gesetz und Gnade, sieht vielmehr (und das gibt seiner Lehre den sozialen Antrieb) in Luthers Rechtfertigungslehre eine Klassentheologie, in der Gnade und die Rechtfertigung für die Herrschenden, das Gesetz für die Besitzlosen gelten soll. Luther leugnet die Willensfreiheit und entwertet daher das Gesetz. Müntzer dagegen lehnt die Prädestination ab und kennt keinen Zweifel an der Bestimmung des Menschen zum Guten. Erkennt der Mensch Gottes Gesetz

an, wird ihm auch Gnade zuteil werden. Es ist H.'s Verdienst, daß er die Gegensätzlichkeit dieser theologischen Haltung so klar entwickelt hat. So wird deutlich, daß zwischen Luther und Müntzer in der Tat keine Brücke möglich war. Die Schärfe ihrer Schriften ist nicht nur theologischer Grobianismus, sondern durch die apokalyptische revolutionäre Symbolik bestimmt, in der sie beide leben. Vor allem aber, und das leitet wieder zu dem eigentlichen Thema von H. zurück, wurzelt ihre Einstellung zur Obrigkeit in dieser unterschiedlichen theologischen Grundhaltung. Dies so klar herausgestellt zu haben, ist das besondere Verdienst von H.

G ün t h e r F r a n z - B a d S o o d e n - A l l e n d o r f

Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. 1. Band: Zürich. Herausgegeben von Leonhard von Muralt und Walter Schmid. Zürich 1952. Verlag S. Hirzel. 428 S.

Die Veröffentlichung der Täuferakten (vgl. Bd. 72, S. 233) ist um einen weiteren Band vermehrt worden. Er ist zeitlich und räumlich enger begrenzt als die bisherigen Bände, beschränkt er sich doch darauf, die Züricher Akten aus den Jahren 1523—1533 vorzulegen. Zudem bringt er kaum ungedrucktes Material. Fast alle Stücke sind bereits ganz oder wenigstens im Auszug vor 70 Jahren in Eglis Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation gedruckt worden. Trotzdem ist es verdienstlich, daß die Züricher Täuferakten von Muralt und Schmid in einer editions- und drucktechnisch gleich vorzüglichen Ausgabe gesondert vorgelegt werden. Zürich ist die Wiege des Täufertums, in den Züricher Täufern verehren die Mennoniten ihre geistigen Ahnen. Gerade in der zeitlichen und örtlichen Beschränkung, in der großen Geschlossenheit des Materials, läßt sich die Entstehung der ersten Täufergemeinden, ihre Loslösung von der reformatorischen Kirche sehr deutlich beobachten. So gibt der Band über den zeit- und religionsgeschichtlichen Gehalt hinaus einen sehr anschaulichen soziologischen Quellenstoff. Ich kenne kaum einen anderen, der das Entstehen einer Sekte so genau erkennen läßt. Eine erste Verarbeitung des Stoffes hat (noch vor Erscheinen des Bandes) H. S. Bender in seiner in Amerika (1950) erschienenen Biographie Conrad Grebels, des Führers der Züricher Täufer, gegeben. Die Züricher Täuferakten sollen durch zwei weitere Bände fortgesetzt werden, die die Akten aus der Ostschweiz und aus dem Kanton Bern mitteilen werden, während die Basler Akten bereits in der „Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation“ ausreichend erschlossen sind.

G ün t h e r F r a n z - B a d S o o d e n - A l l e n d o r f

Heimann, Eduard: *Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.* Eine Einführung in die nationalökonomische Theorie. Frankfurt am Main 1949. Verlag Vittorio Klostermann. 294 S.

Tautscher, Anton: *Geschichte der Volkswirtschaftslehre.* (Grundrisse der Sozialwissenschaften, herausgegeben von Anton Tautscher, Band I.) Wien 1950. Verlag A. SEXT. 279 S.

Stavenhagen, Gerhard: *Geschichte der Wirtschaftstheorie.* (Grundriß der Sozialwissenschaft, herausgegeben von Reinhold Schaeder, Band 2.) Göttingen 1951. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. 320 S.

Ungeachtet der Vorherrschaft der abstrakten Theorie, die die gegenwärtige Situation unserer Wissenschaft kennzeichnet, zeigt sich eine bemerkenswerte Renaissance des wissenschaftshistorischen Interesses, die ihren Ausdruck im Erscheinen verschiedener Darstellungen der Geschichte der Volkswirtschaftslehre innerhalb der letzten Jahre gefunden hat. Ein Zeichen dafür, daß die starke Betonung der theoretischen Analyse nicht mit der Vernachlässigung des geschichtlichen Denkens und Verengung des geschichtlichen Blickfeldes einherzugehen braucht, vielleicht auch ein Zeichen für die Verlebendigung des Bewußtseins, daß wissenschaftliche Bildung im echten Sinne des Begriffs nicht der Wahrung ihrer historischen Fundamente entraten darf.

Heimann bezeichnet es als das wesentliche Anliegen seines Werkes, die innere Logik des modernen Wirtschaftsdenkens in rückwärts gewandter Betrachtung aufzuweisen und damit einen Beitrag zum systematischen Denken über das historische Problem der nationalökonomischen Wissenschaft zu liefern. Doch gibt es wirklich eine innere Logik des Wirtschaftsdenkens? Allenfalls könnte man von einer dialektischen Logik im Sinne Hegels sprechen als Reflex der dialektischen Bewegung des gesamten Geschichtsprozesses im Zusammenhang mit der Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse und ihrer Ordnungsformen. Zu begrüßen ist es, daß Heimann über den methodologischen Standort Aufschluß gibt, von dem aus er seine Geschichte der Nationalökonomie geschrieben hat. Die „eklektische“ Methode, die sich auf die Darstellung der Ideenkreise ohne ein beherrschendes und vereinheitlichendes Prinzip beschränkt, lehnt er ebenso ab wie das Verfahren, das auf die Vorstellung eines unentwegten Fortschritts des analytischen Denkens gründet, weil es die bunte Mannigfaltigkeit der Lehrsysteme auf das Prokrustesbett eines angeblich sich in der Geschichte manifestierenden Vorbildes spannt. Abgelehnt wird auch die Methode, die versucht, die gegensätzlichen Theorien auf Klasseninteressen ihrer Verfechter zurückzuführen. Heimann geht es vielmehr darum, die Folge der Ideensysteme in ihren genetischen Beziehungen zur „Weltanschauung“ der historischen Zeitepochen darzutun, sich also zu einer Art geistesgeschichtlicher Methode bekennend.

Das scheint uns die einzig fruchtbare Grundlage wie jeglicher Historiographie so auch der volkswirtschaftlichen zu sein. Leider hat Heimann dieses sein methodisches Programm nicht zur Durchführung gebracht. Kaum je werden die geistesgeschichtlichen Wurzeln der ökonomischen Doktrinen aufgedeckt. In sachlicher Hinsicht fordert das Buch

zu mancherlei Widerspruch heraus. So läßt die Charakteristik der Smithschen Lehre als Nationalökonomie der Physik den metaphysischen Grundgehalt des „Wealth of Nations“ außer acht. Bei der Einfügung J. St. Mills in die klassische Schule vermißt man dessen prinzipielle Opposition gegen die von der Klassik verkündete Eigengesetzlichkeit des makroökonomischen Verteilungsprozesses. Die Kennzeichnung Rodbertus' als Vertreter einer Theorie des Imperialismus ist mit dessen betontem humanitärem Universalismus unvereinbar. Die Historische Schule findet eine summarische Behandlung, die ihren Leistungen und ihrer Stellung im Bildungsgang der Nationalökonomie keineswegs entspricht. Wieser für eine Theorie des Sozialismus in Anspruch zu nehmen, bedeutet eine erhebliche Verkennung dessen, was dieser große Forscher gewollt und vollbracht hat.

Im ganzen jedoch ist Heimanns Werk als eine willkommene Bereicherung unseres wissenschaftsgeschichtlichen Schrifttums anzusprechen, zumal es, über die bloße Wiedergabe der Dogmen hinausgehend, stets den Zusammenhang der jeweiligen Problemkomplexe mit den Grundfragen der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen ins Auge faßt.

Tautscher hat seiner „Geschichte der Volkswirtschaftslehre“ den spezifisch pädagogischen Zweck gesetzt, den Studierenden als Grundriß und Lernbehelf zu dienen. Diesem Ziel wird sie aufs beste gerecht. Von Platon und Aristoteles bis zu Marshall und Keynes breitet sie ein beträchtliches Material an Lehrmeinungen aus und eröffnet sie mit ihrer schlichten Darstellungsweise den Zugang zu den mannigfachsten Auffassungen einer mehrhundertjährigen Zeitspanne. In erster Linie handelt es sich für den Verfasser darum, die Hauptrepräsentanten der Nationalökonomie vorzuführen und sie mit vielfach eingestreuten Zitaten unmittelbar zu Worte kommen zu lassen. Damit gewinnt das Werk an Plastik und Übersichtlichkeit des architektonischen Aufbaus, welchem Vorzug indes der Nachteil gegenübersteht, daß das Gesamtbild eine der geschichtlichen Wirklichkeit nicht gemäße Vereinfachung erfährt. So findet etwa die britische vorklassische und die deutsche nachklassische Schule keinerlei Beachtung. Thünen und List gemeinsam mit Schäffle und Spann zur „organischen“ Schule zusammenzufassen, ist mit der Annäherung Thüdens an die klassische und derjenigen Lists an die entwicklungsgeschichtliche Betrachtungsweise kaum in Übereinstimmung zu halten. Wenn Keynes mit Rathenau als Vertreter eines planwirtschaftlichen Sozialismus in eine Ebene gerückt wird, so scheint dies durch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen der Keynesschen Konzeption nur bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, da Keynes in seiner letzten grundsätzlichen Haltung sich von den Freiheitsprinzipien des marktwirtschaftlichen Systems nicht zu lösen gewillt war.

Der jüngeren Entwicklung der neoklassischen Schule namentlich des angelsächsischen und skandinavischen Schrifttums wie auch dem

Ordo-Kreis um Eucken wird keine geschlossene Würdigung zuteil, wodurch die Gegenwartsnähe des Werkes eine nicht geringe Beeinträchtigung erleidet. Andererseits fördern die zahlreichen Literaturangaben und die im Anhang beigefügte Übersicht über die wichtigsten Theorien das heuristische Vorhaben des Buches.

Wenn Stavenhagen seinem Werk die Bezeichnung „Geschichte der Wirtschaftstheorie“ gegeben hat, so ist das nicht völlig zutreffend; denn es enthält sowohl eine Geschichte der Ideensysteme als eine dogmenhistorische Übersicht über die Hauptgebiete der ökonomischen Theorie, der Preisbildung und Marktformen, der Lehre vom Gelde, der Raumwirtschaftslehre, der Theorie der Außenwirtschaft und der Konjunkturen, gliedert sich also in System- und Dogmengeschichte auf. Dem Buch eignet demgemäß eine zwiefache Perspektive, die zwar gewisse Überschneidungen nicht vermeiden läßt, jedoch den Vorteil bietet, die systematische durch die Querschnittsbetrachtung zu ergänzen. Bedenken aber möchten wir dagegen äußern, die Geschichte der Lehrsysteme in die Geschichte der ökonomischen Theorie einzufügen. Denn sämtlichen Lehrsystemen sind bestimmte wirtschaftspolitische Prinzipien inhärent, der Historischen und Institutionellen Schule ebenso wie der Klassik, der Grenznutzenschule, der Neoklassik und der Keynesschen Richtung. Mit Recht verweist Verfasser auf die Philosophie als eine der Wurzeln des theoretischen Erkennens. Doch von ihm mit nur knappen Andeutungen genährt, läßt er diese philosophische Wurzel alsbald wieder absterben. Wie dasjenige Heimanns und Tautschers (und fast sämtliche der nationalökonomischen Geschichtsschreibung) entbehrt auch sein Werk der hinreichenden geistesgeschichtlichen Fundierung. Gerade vom historischen Aspekt aus etwa kann man die kanonistische Wirtschaftslehre begreifen nur als Ausdruck der kirchlichen Lebensordnung des Mittelalters, die merkantilistische nur als Ausdruck der aufgekommene staatlichen Ordnung, Physiokratie und Klassik nur im Zusammenhang mit den großen Freiheitsprinzipien des Naturrechts und der Aufklärung, die Historische Schule nur als Erscheinungsform der Bewegung des geschichtlichen Denkens im 19. Jahrhundert und Opposition gegen die Geschichtslosigkeit des vorangegangenen.

Hiervon abgesehen kann Stavenhagens „Geschichte der Wirtschaftstheorie“ den Anspruch erheben, als eine der vorzüglichsten unserer Disziplinen zu gelten, namentlich im Hinblick darauf, daß sie wie kaum eine andere auf der Grundlage eines reichen und echten Wissens mit den Mitteln einer klaren und zugleich fesselnden Diktion ein weitgespanntes und höchstinstruktives Bild vornehmlich auch der jüngsten Epoche der wirtschaftlichen Anschauungen entwirft.

Karl Muhs - Berlin

Beiträge zur Wirtschaftsforschung. Festgabe für Walther Däbritz, herausgegeben vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung. Essen 1951. 364 S.

Diese aus Anlaß des 70. Geburtstages von Walther Däbritz veröffentlichte Festgabe behandelt in 20 Beiträgen, die nicht durch ein Rahmenthema, sondern durch die Verpflichtung jedes einzelnen gegenüber dem Jubilar zusammengehalten werden, drei Themengruppen: 1. Probleme der Konjunkturforschung, 2. Fragen der Energie- und Montanwirtschaft, 3. eine Reihe von soziologischen und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen. Wie so oft bei solchen Festgaben sind die einzelnen Abhandlungen von sehr verschiedenem Gewicht und Wert. Es will mir aber scheinen, daß eine ganze Reihe von ihnen als wissenschaftlich beachtlich und in hohem Maße aktuell angesprochen werden muß. Dies gilt insbesondere für die meisten die Konjunkturforschung betreffenden Aufsätze. Daß die Beiträge von Friedensburg, Fritz Baade, Ernst Wagemann und Bruno Kuske auf besonderes Interesse stoßen werden, versteht sich von selbst. Aber auch auf Themen wie „Wandlungen des Unternehmertyps“, „Zum Problem der Betriebsgröße“, „Die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks seit Ende des 19. Jahrhunderts“ und „Über die Funktionen der Wirtschaftswerbung“ sei hingewiesen. Die die Montanwirtschaft im Ruhrrevier betreffenden Abschnitte berühren einen wissenschaftlichen Bereich, der dem Wirkungskreis von W. D. am nächsten steht. Alles in allem: Dem stattlichen Bande möchte man eine über das bloße Festgabeninteresse hinausgehende Verbreitung wünschen.

Friedrich Bülow-Berlin

Volmars, Janis: *Europäische Zusammenarbeit und die europäische Zollunion.* Braunschweig 1949. Georg Westermann Verlag. 270 S.

Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen (vgl. des Verfassers: *Zollunion Lettland-Estland*, Riga 1934) bietet V. in der vorliegenden, aus einer Dissertation hervorgegangenen und reichhaltig mit konkretem Material versehenen Darstellung eine Lehre von den Zollunionen, wie sie in solcher Ausführlichkeit und grundsätzlichen Behandlung bisher gefehlt hat. Nach einer kurzen Orientierung über die bisherigen Begriffsbestimmungen bei Schraut, Pentmann, Hohlfeld, Körner und Gruntzel definiert V.: „Zollunion ist eine durch Vertrag zwischen Staaten bzw. zollpolitisch selbständigen Territorien zustande gekommene zollpolitische Einheit dem Zolllausland gegenüber. Der Vertrag muß einen Zollabbauprozeß mit dem Endziel zollfreien Warenverkehrs zwischen den Vertragspartnern festlegen.“ (S. 15) Auf diese Weise wird die Zollunion als ein spezifisches handelspolitisches Gebilde von den gewöhnlichen Handelsverträgen abgegrenzt. Nach einer sorgfältigen Aufstellung der Zollunionsarten und ihrer Klassifizierungsversuche folgt eine bis in die Gegenwart reichende historische Übersicht mit dem Ziel,

dem europäischen Zollunionsgedanken eine möglichst tragfähige wissenschaftliche Grundlage zu geben bis hin zur Darstellung der technischen Verwirklichung. Man wird dem Verfasser gerne zugestehen, daß seine Ausführungen über „eine konstruktive Idee“ der Handelspolitik und darüber hinaus der Politik mit viel Sachkenntnis und noch mehr idealistischem Glauben an die Zukunft Europas vorgetragen werden.

Friedrich Bülow-Berlin

Elisseieff, Katharina: *Die Getreideabsatzgenossenschaften in Nordamerika*. (Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, herausgegeben von Hans-Jürgen Seraphim, Band IV.) Neuwied a. Rh. 1951. Verlag der Raiffeisendruckerei G. m. b. H. 329 S.

Gullander, Åke: *Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Schweden*. Übersetzt und mit einem Vorwort von Theodor Milberg. (Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek, herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn) Neuwied a. Rh. 1951. Verlag der Raiffeisendruckerei G. m. b. H. 132 S.

Seraphim, Peter-Heinz: *Das Genossenschaftswesen in Ost-europa*. (Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, herausgegeben von Hans-Jürgen Seraphim, Band III.) Neuwied a. Rh. 1951. Verlag der Raiffeisendruckerei G. m. b. H. 176 S.

Der regen Publikationstätigkeit des Deutschen Raiffeisenverbandes und der Institute für Genossenschaftswesen in Marburg und Münster verdanken wir den größten Teil neuerer Genossenschaftsliteratur. In der thematischen Vielfalt dieser durchweg wissenschaftliche Gründlichkeit mit allgemeinverständlicher Darstellungsweise verbindenden Schriften zeigt sich die unverminderte Bedeutung genossenschaftlicher Prinzipien für die praktische Ordnung weiter Wettbewerbsbereiche, die als wirtschaftspolitische Aufgabe nicht erst heute, aber nun auch theoretisch voll bewußt vor den Problemen einer Versöhnung von Individual- und Gemeinschaftsgedanken steht. „Mischsysteme“ bilden nun einmal eine Notwendigkeit des wirtschaftlichen Alltags, mögen sie auch mancherorts im theoretischen Schrifttum als denkgesetzwidrig, wo nicht gar als kollektivistisch virulente Entartung verworfen werden, ohne daß dann allerdings ein solcher („Modelle“ zur Wirklichkeit erhebender und damit beide vergewaltigender) Purismus scheut, unter der Hand für die Genossenschaften zu plädieren, deren markttheoretisch-institutionelle Analyse eine vielversprechende Aufgabe auch der genannten Forschungskreise wäre. Einstweilen freilich ruht das Hauptgewicht der Genossenschaftskunde auf vorzugsweise deskriptiven Studien des deutschen und ausländischen Genossenschaftswesens, die — auch hierin liegt ihr besonderes Verdienst — mit dem Sammeln von Materialien und

Fragestellungen ebenso seiner theoretischen Erfassung und Durchdringung vorarbeiten.

Elisseeieffs Buch vermittelt ein umfassendes Bild von der Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der Getreideabsatzgenossenschaften in den Vereinigten Staaten und Kanada als eines der bedeutendsten Genossenschaftszweige dieses agrarwirtschaftlich so wichtigen Subkontinents. Mit ihrer Schilderung der natürlichen und sozialwirtschaftlichen Umweltverhältnisse und der soziologischen und psychologischen Hintergründe des Farmerberufslebens sagt die Verfasserin dem Leser wohl nicht überall Neues, aber es ist doch reizvoll und aufschlußreich, ihre Darlegungen dort zu überdenken, wo sie spezifische Elemente nordamerikanischer Gesellschaftlichkeit (wie z. B. Pioniergemeinschaft, Freimaurertum) unter genossenschaftsgeschichtlichen Aspekten neuartig beleuchtet und in Beziehung setzt. Die Verfasserin behandelt sodann eingehend die Stellung der Agrargenossenschaften innerhalb der Gesamtwirtschaft, ihre rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten, die Grundzüge ihrer betriebswirtschaftlichen Entwicklung und Organisation sowie Fragen ihres außerökonomischen Wirkungskreises. Im Ergebnis dieser sorgfältigen und ausführlichen Berichterstattung — das darüber hinweg sehen läßt, daß die Verfasserin (als Ausländerin?) der deutschen Sprache mitunter Gewalt antut und auch in der Interpunktion gern eigene Wege geht — kommt die Notwendigkeit zum Ausdruck, bei internationalen Vergleichen genossenschaftlicher Formen und Tätigkeiten künftig stärker auch auf die begrifflichen Disjunktionen abzuheben, die sich aus historischen und wirtschaftssoziologischen Eigentümlichkeiten jedes national gebundenen Genossenschaftswesens herleiten lassen. So werden auch hier viele Termini für typisch nordamerikanische Sozialverbände (community, cooperative) mit Recht als unübersetzbar bezeichnet, und ihre ausführlichere Erläuterung zeigt, wie sehr etwa der deutsche, wesentlich von Traditions- und Gesinnungsmomenten bestimmte Genossenschaftsbegriff vor den spezifischen Gruppenbildungen und Gemeinschaftszielen der Neuen Welt versagen muß. In besonderem Maße macht dies der S. 315 ff. abgedruckte Beitrag C. B. Clelands über die Getreidegenossenschaft einer community des Staates Minnesota deutlich.

Ein so hervorragender Sachkenner und Pionier der schwedischen Genossenschaftsbewegung wie Gullander kann es sich unbedenklich leisten, seiner Darstellung der ländlichen Genossenschaften in Schweden die Form eines launigen und zwanglos aufgegliederten Referats zu geben. In der Einleitung der von Theodor Milberg gelieferten Übersetzung des englischen Originals erfährt man alles Wissenswerte über die Bedingungen der schwedischen Agrarwirtschaft, ihre Geschichte, Grundverfassung und ihre regional abweichenden Vegetationsperioden und Kulturarten. In der realistischen Schilderung der genossenschaftlichen Entwicklung, die ursprünglich auf Anregungen aus Dänemark zurückging schöpft der Verfasser aus der Fülle seiner persönlichen Erfahrungen, so daß die in den Vordergrund der Betrachtung

tung gerückten organisatorischen Fragen an keiner Stelle vermittelt trockener Auseinandersetzungen beantwortet werden. Es stört lediglich, daß (wohl vom Übersetzer) zahlreiche Preis- und Umsatzangaben bis in die zwanziger Jahre zurück in D-Mark gemacht werden. Was der Verfasser über die Möglichkeiten einer verstärkten internationalen agrargenossenschaftlichen Zusammenarbeit und Verständigung äußert, steht in wohlthuendem Gegensatz zu den jüngsten Projekten einer europäischen Agrar-Union von einer Hohen Behörde her. „Es mag in einem Lande eine Regierung geben, die absolutes Verständnis für die Landwirtschaft hat ... Aber eines Tages kann eine Regierung ans Ruder kommen, die der Landwirtschaft gegenüber eine ganz andere Stellung einnimmt. .. In dem Fall kann uns niemand helfen als nur wir selbst“ (S. 122).

Diese politischen Funktionen der Genossenschaften werden in Peter-Heinz Seraphims Studie des Genossenschaftswesens in Osteuropa ausdrücklich zur Grundlage einer kritischen Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Genossenschaften genommen. Einleitend werden die wichtigsten der osteuropäischen Zusammenschlüsse genossenschaftlicher bzw. genossenschaftsähnlicher Art, Zadruga, Mir und Artel, ferner eindringende „westliche“ (deutsche, daneben skandinavische) Genossenschaftsformen und deren nationale Umprägungen in den einzelnen Ländern dargestellt. Daß der Staat hier wohl überall bald eine ausschlaggebende Stellung einnahm, lag an der Armut der zu organisierenden Gruppen und an der Rolle der Genossenschaften „im Volkstumskampf der staatsführenden Völker gegen die nationalen Minderheiten“ (S. 14). Nach der Genossenschaftsgeschichte der Minderheiten und „Mehrheitsvölker“ behandelt der Verfasser das Genossenschaftswesen der UdSSR., die dogmatischen Voraussetzungen und Prinzipien der bolschewistischen Genossenschaftspolitik, ihr Vorgehen im Kriegskommunismus und im NEP., im Zuge der landwirtschaftlichen Kollektivierung und in der Zeit der staatlichen Planwirtschaft sowie die Sowjetisierung der Genosschaftsorganisationen nach 1945 in den Ostblockstaaten und vor allem in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands. Den Erfordernissen besonderer Vorsicht und Sachlichkeit bei einer Bearbeitung der jüngeren osteuropäischen Genossenschaftsentwicklung, in der politische Erwägungen und Zielsetzungen dominieren, hat der Verfasser vollauf entsprochen. Seine gründlichen Materialkenntnisse dürften ihn davor bewahrt haben, in allzu große Abhängigkeit von seinen Quellen geraten zu sein. Es ist ja die Crux wissenschaftlicher Monographien über Wirtschaftsprobleme des Ostraums, daß die zumeist mangelnde eigene Sachanschauung durch das Auswerten von literarischen Vorlagen, statistischen und Presseinformationen wettgemacht werden muß, was erfahrungsgemäß nicht immer ohne Verzeichnungen abgeht. Daß von den Ideen Schulze-Delitzschs und Raiffeisens, den „großen Missionaren des Genossenschaftsgedankens auch in Osteuropa“ (S. 13), dort heute nicht mehr viel übrig geblieben ist, weder der freiwillige Charakter, noch die wirtschaftliche Selbständigkeit, noch das individu-

elle Gewinnstreben, läßt zweifelhaft werden, ob diese nun zu „sozialistischen Unternehmen“ umgebauten Einrichtungen überhaupt noch unter den herkömmlichen Genossenschaftsbegriff fallen.

Antonio Montaner - Mainz

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm: *Die Darlehnskassen-Vereine*. 7. Aufl. (unveränderter Neudruck der 5. Aufl. von 1887). Einführung und Anmerkungen von Hugo Tillmann. (Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek, herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn.) Neuwied a. Rh. 1951. Verlag der Raiffeisendruckerei G. m. b. H. XVI und 280 S.

Diese Neuedition von Raiffeisens literarischem Hauptwerk ist doch wohl mehr und anderes als „ein Akt der Wiedergutmachung für die Vernachlässigung, die das Werk in den Jahren nach 1933 erfahren hat“ (Geleitwort von Andreas Hermes, S. IX). Denn auch während jener Zeit fehlte es weder in der Wissenschaft noch in der Praxis an Kennern und Bekennern des hohen Wertes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der entscheidenden Leistung ihres Begründers, der zu seinen Lebzeiten mehr Anfeindungen zu bestehen hatte als späterhin die Früchte seiner Ideen und seines Wirkens, die Raiffeisenkassen, die sich bald über ganz Deutschland und zahlreiche Staaten der Erde verbreiteten. Nicht zuletzt hatte das genossenschaftliche Fachschrifttum selber die ländliche Darlehnskassenbewegung in bezug auf ihre soziale und wirtschaftliche Originalität und Wertung hinter Schulze-Delitzschs Gewerbe-Genossenschaften deutlich zurücktreten lassen. Sogar Faßbender, ein langjähriger Mitarbeiter Raiffeisens, bezeichnete noch um die Jahrhundertwende dessen geistige Begabung „getrost als einseitig“ und suchte den Beweis dafür anzutreten, daß sich dieser in seinem Wissen und Wollen „vollkommen an die Schulze-Delitzschen Vorgänge angelehnt“ hätte. So bleibt es das Verdienst Hans Crügers (Einführung in das Genossenschaftswesen, Berlin 1907, S. 110 ff.), mit als erster die Unterschiede zwischen dem gewerblichen und dem agrarischen System dargelegt zu haben.

Stellt man dies in Rechnung, dann erweist sich die Aufnahme dieses für das gesamte Agrar-Genossenschaftswesen grundlegenden Buches in die vom Raiffeisenverband edierte „Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek“ als notwendige Sicherung einer Gesinnungs- und Beziehungsbasis für alle weiteren Bände dieser Reihe, auch dort, wo es sich um Vergleiche mit außerdeutschen Genossenschaftsbildungen handelt, die weithin aus denselben Quellen schöpfen. Raiffeisens Buch bedarf hier keiner erneuten Erläuterung und Kritik. Hugo Tillmann, der diese Ausgabe besorgt und eingeleitet hat, hielt sich wortgetreu an die dreiviertel Jahre vor dem Tod des Autors erschienene 5. Auflage und steuerte außer zahlreichen aufschlußreichen Anmerkungen ein ausführliches Sachregister und eine Liste der Fremdwörter bei, die berechtigten Sprachreinigungswünschen mehr als entgegenkommt.

Antonio Montaner - Mainz

Schnutenhaus, Otto: *Allgemeine Organisationslehre*. Sinn, Zweck und Ziel der Organisation. Berlin 1951. Verlag Duncker & Humblot. 242 S.

Die junge Wissenschaft von der Organisation droht seit zwei Jahrzehnten zu erstarren. Zwar erschienen in dieser Zeit zahlreiche Werke über die Probleme der allgemeinen Organisationslehre, aber sie alle brachten im wesentlichen doch nichts anderes als die Begründer der modernen Organisationstheorie in Deutschland, Nordsieck und Schramm. Nach dem Kriege spürte man wohl bei den meisten Theoretikern die Einsicht, daß das Gebäude der allgemeinen Organisationslehre einer gründlichen Erneuerung bedarf. Doch so sehr man darüber einig zu sein scheint, daß mit der herkömmlichen Theorie nicht alles in Ordnung ist, so sehr gehen die Meinungen darüber auseinander, was denn nun zu ändern sei und wie eine neue Theorie auszusehen habe. Machte Ulrich nach dem Kriege einen ersten Versuch in Richtung auf eine Erneuerung der Organisationstheorie, so haben wir nun in Deutschland einen weiteren Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel zu verzeichnen: Prof. Dr. O. Schnutenhaus bereichert die Literatur um eine neue „Allgemeine Organisationslehre“.

Es sei vorweggenommen: auch wer mit der Grundauffassung dieses Werkes nicht übereinstimmt, wird es nicht ohne Bereicherung fortlegen; denn hier wird nicht — wie so oft — „alter Wein in neue Schläuche umgefüllt“, sondern Schnutenhaus versucht, mit einem ganz neuen Organisationsbegriff aus dem Irrgarten der Organisationsdefinitionen herauszukommen. Er unterscheidet zunächst zwischen „Ordnen“ und „Organisieren“. Zum Ordnen zählt er viel von dem, was bisher immer zur Organisation gerechnet wurde; vor allen Dingen gehören bei Schnutenhaus auch die Gliederung eines Betriebes, die Zuordnung der Teilaufgaben auf die einzelnen Aufgabenträger und die Gestaltung der Arbeitsabläufe zum Ordnen. Dieses Ordnen gehört nun noch zur Arbeitstechnik, und erst dadurch werden die Voraussetzungen zum Organisieren geschaffen.

Das eigentliche Organisieren beginnt daher bei Sch. erst, wenn die Teilaufgaben gebildet und zugeordnet und wenn die Arbeitsabläufe gestaltet sind. Denn Organisieren heißt nach Sch., „daß der durch eine gemeinsame Zielleistungsaufgabe bedingte Wirkzusammenhang der Organisationsträger (also die Gliederung der Organisation und der Arbeitsablauf, K. M.) durch angepaßte Sicherungsgrundsätze und -methoden überwacht wird“. (S. 17).

Der Organisationsbegriff Schnutenhaus' ist also viel enger als die bisher bekannten Organisationsbegriffe. Organisation ist hier nur noch Sicherung und Kontrolle, aber nicht mehr Gliederung und Ablaufgestaltung. Dadurch ist es möglich, daß es auch „Organisationen“ (im herkömmlichen Sinne) gibt, die keine „Organisationen“ im Sinne Schnutenhaus' sind. Denn ein Zweckgebilde kann auch arbeiten, wenn seine Abläufe nicht gesichert sind, nämlich dann, wenn keine Störungen

auftreten. Es fragt sich nur, wie lange das gut geht. Ein solches Zweckgebilde aber, in dem nichts kontrolliert und gesichert wird, ist nach Schnutenhaus noch keine Organisation. Durch diese Unterscheidung bekommen nun auch die Begriffe Überorganisation und Unterorganisation einen echten Sinn, während die herrschende Theorie mit dem Inhalt dieser Begriffe immer Schwierigkeiten hatte.

So verlockend Schnutenhaus' Auffassung nun auch sein mag, so müssen doch einige Bedenken geäußert werden. Die Trennung von Gliederung und Ablauf einerseits und Sicherung und Kontrolle andererseits ist schärfer als die Wirklichkeit selbst. Zwar lassen sich die beiden Gebiete theoretisch scheiden, aber bei der praktischen Organisationsarbeit kann man sich nicht auf den Standpunkt stellen: erst wird gegliedert, dann werden die Abläufe gestaltet, und erst dann werden die nötigen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen eingefügt. Sehr häufig muß schon bei der Gliederung und mehr noch beim Arbeitsablauf auf die Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen Rücksicht genommen werden. Wie oft kommt es vor, daß eine an sich verlockende Gestaltung des Arbeitsablaufes nicht ausführbar ist, weil sich dabei die Kontrolle nur schwer oder gar nicht einfügen läßt. Darum hängen die beiden Gebiete viel enger zusammen, als es von Schnutenhaus angenommen wird. Ganz besonders gilt das z. B. für das Gebiet der pretialen Lenkung: dieses Verfahren ist Lenkung und Kontrolle zugleich, denn der Preis ist ebenso Lenkungs- als auch Kontrollinstrument. Aber wer in einer Organisation pretial lenken will, der muß schon bei der Gliederung, also bei der Abteilungs- und Stellenbildung, darauf Rücksicht nehmen. Gliederung, Ablauf und Kontrolle sind hier aufs engste miteinander verwoben.

Der Aufbau der Schnutenhaus'schen Arbeit entspricht dem Vorhaben, ein praktisch anwendbares Verfahren der „Entstörung“ von Organisationen zu geben. Denn da für Schnutenhaus Organisation Sicherung vor Störungen bedeutet, so müssen alle Organisationsmaßnahmen darauf hinauslaufen, Störungen zu beseitigen, oder noch besser, Störungen von vornherein zu verhindern. Die Störungsursachen können nun schon im Zustand der Organisationsträger (Personen und sachliche Hilfsmittel) liegen. Aber auch bei einwandfreiem Zustand der Träger kann es noch zu Störungen im Ablauf kommen. Es müssen darum zuerst die Träger entstört werden („Trägerentstörung“) und dann die Vorgänge („Vorgangsentstörung“). Diese beiden Teilverfahren bilden zusammen das wichtigste Organisationsverfahren, das „Entstörungsverfahren“. Daneben beschreibt Schnutenhaus noch einige andere Verfahren für Sonderfälle. Diese Verfahren sind weniger zeitraubend, dafür aber auch weniger gründlich. Besonders hervorgehoben sei noch das „Tarnungsverfahren“, das angewandt wird, wenn der Zusammenhang einer Organisation nach außen oder aber auch den Mitgliedern gegenüber getarnt werden soll. Dies ist das erste Mal, daß in der Literatur erwähnt wird, daß eine Organisation auch **bewußt unklar**

sein kann, daß also Unklarheit nicht immer ein Zeichen mangelhafter Organisation ist.

In siebzehn Grundsätzen, die durch Diagramme veranschaulicht werden, gibt der Verfasser einen Katalog der wichtigsten Störungsursachen. Um der praktischen Brauchbarkeit willen sind die Grundsätze so geordnet, daß sie in der gegebenen Reihenfolge als Plan für eine Überprüfung der Organisation benutzt werden können.

Das Werk wird durch ein Kapitel vervollständigt und abgerundet, in dem das Gebiet der Organisation von seinen Randgebieten abgegrenzt wird.

Konrad Mellerowicz-Berlin

Ungern-Sternberg, Roderich von, und Schubnell, Hermann: *Grundriß der Bevölkerungswissenschaft*. Stuttgart 1950. Piscator-Verlag. 602 S., 142 Tabellen, 26 Abbildungen im Text und 4 farbige Diagramme.

Der vorliegende Grundriß der Bevölkerungswissenschaft, der sich schon im Titel von Einführungen rein statistischen Charakters abhebt, ist von dem Gedanken durchdrungen, die Bevölkerungswissenschaft, d. h. die Lehre vom sozialbiologischen Leben der Völker, als eine in Problemstellung und Forschungsverfahren geschlossene Disziplin zu rechtfertigen und als solche dem Wissenschaftler und Praktiker nahezubringen.

Die Verfasser sind sich der Schwierigkeit bewußt, die darin liegt, dem Leser die Eigenart eines in alle Bezirke der historischen Beschreibung, der Wirtschafts- und Sozialtheorie, der empirischen und theoretischen Statistik übergreifenden Wissens- und Forschungszweiges unter Beschränkung auf das inhaltsnotwendige und verständnisdienliche Maß zu erschließen. Wenn die Bearbeiter sich also die Aufgabe stellen, die „Einführung in die Probleme“ mit einer Darbietung der „wesentlichsten Ergebnisse der demographischen Forschung“ zu verbinden, so mußten bei der Vielfalt des rein materiellen Erhebungs- und Untersuchungstoffes vielfach Abstriche und ergänzende Hinweise vorgenommen werden. So wird das Gebiet der eigentlichen Bevölkerungslehre nur in einem knapp gefaßten dogmengeschichtlichen Anhang behandelt, während die neuere Bevölkerungstheorie — soweit sie an die Problemstellung der gegenwärtigen Forschungsarbeiten anknüpft — in direktem Zusammenhang mit der kausalstatistischen Auswertung der Hauptergebnisse in den einzelnen Abschnitten des Hauptteils berücksichtigt wird. Aus denselben Erwägungen heraus wird auch dem Gebiet der eigentlichen Bevölkerungspolitik als einer Disziplin der lenkenden Einflußnahme auf den völkischen Wachstumsprozeß nur wenig Raum gegönnt. Schließlich will der Grundriß auch in der Darbietung des methodologischen Lehrstoffes keinen Anspruch auf eine geschlossene Verfahrenlehre erheben; er beschränkt sich hier vielmehr auf die für die Auswertung der Ergebnisse

unerläßlichen Erläuterungen der speziellen Arbeitspraxis, und zwar unter Verzicht auf die verfeinerten mathematischen Verfahrensweisen, deren Erarbeitung dem speziell interessierten Leser an Hand von Quellennachweisen — in einem allerdings gerade auf diesem Gebiet sehr weitverzweigten Schrifttum — anheimgegeben wird. Damit verdichtet sich das Hauptthema des Grundrisses zu einer statistisch fundierten Einführung in die Problematik des sozialbiologischen Volkslebens mit dem Ziel, „zum Verständnis der Lebensfragen der Bevölkerung und damit der Völker und auch zur Erkenntnis dessen beizutragen, was der Mensch unserer Zeit vorstellt und wie er sich zu bestimmten Lebensfragen verhält“. (Einführung S. 2.) Mit dieser Zielsetzung wird allerdings nur ein bestimmter Ausschnitt der beschreibenden und analytischen Bevölkerungslehre herausgehoben, während die anderen unter dem Oberbegriff der Bevölkerungswissenschaft einzuordnenden Bereiche der Politik und Theorie nur „kursorisch“ behandelt werden.

Die Abgrenzung dieses im Mittelpunkt der Gesamtlehre stehenden Problemkreises hält sich in der Erhöhung der Einzelbereiche in einer formal und inhaltlich einheitlichen Betrachtungsfolge, bei welcher an erster Stelle die begriffliche Umschreibung, an zweiter die Methode der statistischen Erfassung und an dritter die beschreibende Wiedergabe und Erläuterung der Hauptergebnisse steht. Daneben werden im Anschluß an die deskriptiv gehaltenen Abschnitte der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsstatistik die Kernfragen der völkischen Lebensgestaltung noch einmal im Wirkungszusammenhang aller Wachstumsbedingungen und Lebensäußerungen aufgeworfen und kausalstatistisch durchleuchtet. So wird dem Phänomen des Geburtenrückganges im II. Teil (Abschnitt 2) eine umfassendere Kausalbetrachtung gewidmet, deren besondere Bedeutung durch die in der erklärenden Theorie vertretenen Lehrmeinungen sowie die weltanschaulichen, politischen und sozialen Strömungen der einzelnen Wachstumsepochen besonders herausgehoben wird (vgl. insbesondere Kap. 32). Neben der grundsätzlichen Erörterung des Wachstumsproblems wird in einem Sonderabschnitt noch einmal das Fazit einer völkischen Lebensbilanz, d. h. einer Bilanz des natürlichen Bevölkerungswachstums gezogen und damit die schicksalhafte Tragweite dieses Existenzproblems aufgezeigt. Besonders aufschlußreich sind hier vergleichende Betrachtungen über die historische Entwicklung der Wachstumserträge (Geburtenüberschußziffern) in den wichtigsten Ländern der Erde, die sich aus der Saldierung der amtlichen Geburten- und Sterbeziffern ergeben und das Gefälle der natürlichen Wachstumstendenzen innerhalb der einzelnen Völker und Völkerverbände, insbesondere unter den Nachwirkungen der beiden Weltkriege in eindringlicher Weise beleuchten.

Diese Betrachtung beschränkt sich indessen nicht auf die Auswertung der Rohbilanzen, denen in den einzelnen Ländern die von den Unebenheiten der Bevölkerungsstruktur unbereinigten (auf das 1000 der mittleren Bevölkerung bezogenen) Daten zugrundeliegen, da diese

Ergebnisse für die Beurteilung der natürlichen Fortpflanzungstendenzen der Völker keinen einwandfreien und vergleichsschlüssigen Erkenntniswert besitzen. Es werden vielmehr für Deutschland und eine Reihe (11) außerdeutsche Länder die aus den bereinigten Geburten- und Sterbeziffern berechneten Salden den Rohbilanzen gegenübergestellt. Eine aufschlußreiche Ergänzung dieser Vergleichstabelle bildet die nachfolgende Zusammenstellung der biologischen Reproduktionsziffern in Brutto- und Nettowerten, die angeben, in welchem Ausmaß unter den obwaltenden Wachstumstendenzen eine Generation fortpflanzungsfähiger Frauen ihren Bestand fortzuerhalten vermag.

Wenn die Erörterung der gesamten, die sozialbiologische Bestands-erhaltung der Völker umspannenden Problematik sonach grundsätzlich darauf abzielt, das internationale Gefälle der Wachstumstendenzen aufzuzeigen, so wäre eine Weiterführung des speziellen und des synoptischen Ländervergleichs durch Einordnung der völkischen Statistiken in eine Gesamtübersicht der großräumigen und der welt-demographischen Gestaltungen zur Abrundung der Erkenntnisse von hohem Nutzen gewesen. Hierzu bieten u. a. die neueren Zusammenstellungen der vom statistischen Büro der Vereinten Nationen bearbeiteten statistischen und demographischen Jahrbücher (*Statistical Year Book* und *Demographic Year Book*, New York 1948 und 1949) sowie das vom Department of Social Affairs herausgegebene *Bulletin Economique pour l'Europe* (1949) neben Spezialuntersuchungen angelsächsischer Autoren sehr aufschlußreiche Unterlagen. Auf der anderen Seite war es bei der gewaltigen Fülle des Erhebungs- und Forschungsmaterials durchaus verständlich, wenn die Erörterung rein methodologischer und erkenntnistheoretischer Prinzipienfragen hinter der beschreibenden und erläuternden Behandlung des eigentlichen Bevölkerungsproblems zurückgestellt worden ist.

Den drei Hauptteilen des Werkes, die sich mit den Gebieten der Bevölkerung (I), der natürlichen Bevölkerungsbewegung (II) und der räumlichen Bevölkerungsbewegung (III) befassen, schließen sich zwei exkursartige Sonderabschnitte an, von denen der erste (IV) den Einfluß des Krieges auf die Bevölkerung und der zweite (V) einen dogmengeschichtlichen Abriss der bevölkerungstheoretischen Lehrmeinungen von den ältesten Anfängen der klassischen Staatslehre bis zu den bevölkerungspolitischen Doktrinen unserer Tage zum Gegenstand hat.

In der stofflichen Anordnung lehnt sich die Darstellung an die in den Lehrbüchern zur angewandten Sozialstatistik gebräuchliche Gebietseinteilung an, die mir allerdings im Hinblick auf die sachliche Zusammengehörigkeit der Unterabschnitte zu den Kapiteln der natürlichen und der räumlichen Bevölkerungsstatistik, auch aus didaktischen Gründen nicht zweckmäßig erscheint. So werden in den ersten beiden Teilen, welche die Bevölkerung in ihrer organischen Struktur und Wachstumsbewegung zum Gegenstand haben, auch Fragen der räumlichen Bevölkerungsstatistik (vgl. 6 Kap.) behandelt, die zur Vermeidung

dung von Wiederholungen besser als Grundlagenstatistik im Zusammenhang mit der Statistik der Wanderungsbewegungen erörtert werden sollten. In diesem letzteren Abschnitt wäre im übrigen der Vollständigkeit halber noch ein Beitrag über die Statistik des Fremdenverkehrs zu begrüßen gewesen.

Im Rahmen des Sonderabschnittes, der die Einflüsse der beiden Weltkriege auf den Wachstumsprozeß und die räumliche Lebensgestaltung der unmittelbar und mittelbar beteiligten Völker in ihren destruktiven und disproportionalisierenden Wirkungen aufzeigt, wird der krasse Widerspruch zwischen natürlichem Entfaltungstrieb und Vernichtungstechnik, zwischen lebenerhaltender und lebenzerstörender Forscherarbeit in seiner schicksalhaften Tragik beleuchtet.

Wie in diesem Abschnitt, so werden auch in den anderen Kapiteln zur Bevölkerungsfrage die Problemzusammenhänge nicht nur aus der statistischen Schau entwickelt, sondern auch aus den Forschungsergebnissen anderer Wissenschaften, insbesondere der Medizin und Naturwissenschaften, abgeleitet und im ursächlichen Konnex mit den weltanschaulichen, religiösen und politischen Zeitströmungen behandelt. So werden die Fakten, die sich als objektive Realitäten im Völkerleben abzeichnen, mit den subjektiven, geistig-seelischen Wertungen des einzelnen Menschen in Verbindung gebracht und damit die Bevölkerungsfrage in das Bewußtsein jedes denkenden Individuums gehoben. Damit bietet das Werk auch dem nicht ausgesprochen fachstatistisch interessierten Leser eine Anschauungs- und Erkenntnisquelle, die es ihm ermöglicht, sich ein fundiertes Urteil über das Lebensschicksal seines Volkes im eigenen Staatsraum und im größeren Verband der Völker zu bilden. In der Art, wie die textlichen Darlegungen die Vorstellungswelt und Empfindungswelt ansprechen, haben es die Verfasser verstanden, die Erkenntnisarbeit der neueren demographischen Forschungen einem breiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Dieses Bemühen wird besonders gefördert durch die lebendige und leicht faßliche Form der Betrachtungen, welche die Durcharbeitung des voluminösen Werkes wesentlich erleichtert.

Ein weiterer Vorteil formaler Art ist die konzentrierte Wiedergabe und synoptische Verarbeitung der statistischen Daten namentlich in den internationalen Vergleichstabellen, die in der historischen Rückschau wie auch in der Erfassung des Gegenwärtigen ein abgerundetes Gesamtbild der bedeutsamsten Entwicklungen vermitteln. Hierbei wird der Leser an Hand der zahlreichen Quellennachweise der Mühe zeitraubender Materialsammlung in angenehmer Weise entoben. Das Tabellenwerk — insgesamt 142 dem Text beigegebene Einzeltabellen — wird durch 26 Schaubilder sowie 4 farbige Diagramme wirksam ergänzt. Abgesehen von einem allgemein-einführenden Schrifttumsnachweis sind die einzelnen Textabschnitte mit speziellen Literaturhinweisen ausgestattet, so daß dem an bestimmten Einzelfragen interessierten Leser

Anleitung zur weiteren Vertiefung in Sonderprobleme der verfahrenstechnischen und kausalstatistischen Auswertung erteilt wird.

In dieser vielseitigen Aufgabenstellung verbindet der vorliegende Band als Materialquelle und Lehrbuch die Vorzüge eines Nachschlage- und Sammelwerkes mit dem Charakter einer leichtfaßlichen Einführung in die gesamte Bevölkerungslehre, die den Leser unmerklich fast und doch gründlich in der Aufnahme und Auswertung bevölkerungsstatistischer Daten schult und zum Nachdenken über Schicksalsfragen des Völkerseins anregt, die über das Feld der zünftigen Statistik in alle Bezirke des menschlichen Lebens übergreifen.

Charlotte Lorenz-Göttingen

Helfritz, Hans: *Allgemeines Staatsrecht (mit einem Abriß der Staatstheorie)*. 5. erweiterte und veränderte Auflage. Detmold 1949. Verlag Albert Nauck & Co. 448 S.

Der 75. Geburtstag von Geheimrat Helfritz bietet die erwünschte Gelegenheit, das Lebenswerk des bekannten Staatsrechtslehrers durch eine Besprechung des Buches zu würdigen, das weit über Hörsaal und Vorlesung hinaus in Generationen deutscher Juristen die Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts gelegt und geprägt hat. Es ist zu begrüßen, daß die neue (fünfte) Auflage wieder zu dem alten, bewährten Namen „Allgemeines Staatsrecht“ zurückgekehrt ist, wie es nicht nur den gegenwärtigen Studienplänen der Universitäten, sondern auch der wissenschaftlichen Klarheit entspricht. Die Bedeutung und der Wert des Buches auch für den staatsrechtlich interessierten Nichtjuristen wird durch die Wiederbezeichnung als wissenschaftliches juristisches Lehrbuch nicht beeinträchtigt. Denn es bleibt auch im neuen Gewande einer seiner Hauptvorzüge, daß es der wissenschaftlichen Vertiefung nicht den Mantel der geheimnisvollen, nur Auguren verständlichen Fachsprache umhängt. Das wird bei der Definition des Staatsbegriffes besonders deutlich, die Helfritz nach Darstellung und kritischer Erläuterung der hierüber im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Theorien in Fortentwicklung der Gierkeschen These kurz und prägnant „als die Vereinigung der Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes zu einer organisierten Gesamtpersönlichkeit mit hoheitlicher Gewalt“ formuliert (S. 94). Dabei scheut der Verfasser keineswegs, seinen Leser auch in schwierige philosophische Überlegungen und Streitfragen, etwa in das Problem des Irrationalismus (S. 77 f.), einzuführen, soweit die Stellungnahme zum Wesen des Staates dazu Anlaß gibt. Wenn er bei dieser Gelegenheit auch die „Lehre vom konkreten Ordnungsdenken“, wenn auch kritisch und ablehnend, behandelt (S. 78 f.), so tut er dieser Lehre, die mit wissenschaftlicher Betrachtungsweise wenig zu tun hat, wohl zu viel Ehre an. Mit Recht weist denn auch der Verfasser darauf hin, daß es hierbei an einem gemeinsamen Nenner fehlt, der die Betrachtung

der Einzelerscheinungen erst zu einer wissenschaftlichen Schau zusammenfaßt, während andererseits das Wort „Ordnung“ im Rechtsleben stets abstrakte Bedeutung hat (S. 80), insoweit also im Widerspruch zu dem Beiwort „konkret“ steht.

Bei der Darstellung der Staatsformen ist der Entwicklung des Ständetums in Deutschland ein besonderer Abschnitt gewidmet (S. 146 ff.); überraschend und doch folgerichtig führt der Verfasser diese außenpolitisch oft verhängnisvolle, aber innenpolitisch und namentlich kulturell fruchtbare Entwicklung bis zu den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber der jüngsten Gegenwart fort. Allerdings wird man hierbei die schwerwiegenden Unterschiede nicht außer acht lassen dürfen, die sich aus der Massenbildung im Zeitalter der Großindustrie im Vergleich zu den entsprechenden, organisch gewachsenen und personal aufgegliederten Verbänden früherer Jahrhunderte ergeben. Mit dieser soziologischen Erscheinung beschäftigt sich der Verfasser eingehend in dem Abschnitt „Psychologie der Massen“ bei der Darstellung der sozialen Staatslehre als Teil der Gesellschaftslehre (S. 38 ff.).

Den geläufigen und üblichen Einteilungen der Staatsformen nach Aristoteles und Macchiavelli begegnet Helfritz mit Kritik und Warnung. Mit Recht weist er darauf hin, daß es für eine wesensmäßige Unterscheidung nicht so sehr darauf ankommt, wer oberster Repräsentant eines Staates ist, als vielmehr darauf, wie und durch wen sich die staatliche Willensbildung vollzieht (S. 139, 140). Ansatzpunkte für eine derartige Unterscheidung nach essentialen Gesichtspunkten findet der Verfasser (S. 140) dann aber doch mit Recht schon bei Aristoteles, der seiner ursprünglichen Einteilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie die Entartungen dieser drei Staatsformen als Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie gegenüberstellt und damit das Schwergewicht auf die Art (oder Unart) der Willensbildung legt.

Bei den historischen und speziellen Ausführungen sollte auch in einer späteren Auflage die einprägsame Behandlung der wichtigsten Vorschriften der Weimarer Verfassung unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes beibehalten werden, weil eine solche Konfrontierung den Leser die Verwertung verfassungsrechtlicher Erfahrungen erkennen läßt und ihm damit das Wesen verantwortungsvoller Parlamentsarbeit an einer besonders wichtigen Stelle verdeutlicht.

Der angefügte Abriß der Staatsrechtstheorien trägt zu dem Wunsche bei, das Werk in den Händen jedes Juristen, vor allem aber der jungen Juristengeneration, zu wissen, um sie vor Einseitigkeit und übertriebenem Fachspezialistentum zu bewahren und ihr den weiten Horizont zu erhalten, den der Richter, der Staatsanwalt, der Anwalt und der Verwaltungs- und Wirtschaftsjurist niemals entbehren kann.

Hans Altmann - Berlin

Keidel, Theodor: *Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.* Handausgabe mit Erläuterungen, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, begründet von Fritz Keidel. 4. Auflage. München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 901 S.

Die vierte Auflage des vortrefflichen Kommentars zum FGG von Keidel wird von der Praxis wie auch von seiten der Theorie freudig begrüßt werden. Der Verfasser hat das Werk, dessen letzte Auflage 1926 erschienen war, gründlich überarbeitet. Das seit 1926 angefallene Material aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum ist weitgehend verwertet. Auch der Einfluß der Kriegsgesetzgebung sowie der Gesetzgebung aus der Zeit nach dem 8. 5. 1945 ist überall berücksichtigt worden. Darüber hinaus sind noch die zahlreichen Sondergesetze, die das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommen haben, wenigstens in ihren rechtlichen Teilen erwähnt. Kurzum, es handelt sich um ein Werk von bemerkenswerter Vollständigkeit.

Was sodann die Erläuterungen selbst angeht, mit denen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes versehen sind, so ist es unmöglich, der Arbeit des Verfassers in wenigen Zeilen gerecht zu werden. Es genüge an dieser Stelle die Feststellung, daß der Verfasser auch in diesem Punkte in vorbildlicher Weise die Bedürfnisse aller derjenigen, die mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu tun haben, berücksichtigt hat.

Hermann Schwenn-Berlin

Lent, Friedrich: *Freiwillige Gerichtsbarkeit.* Ein Studienbuch. München u. Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. VII, 125 S.

Auch dieses Werk nennt sich „Kurzlehrbuch für Studierende“. Tatsächlich ist es aber, wie auch schon im Vorwort hervorgehoben wird, im Verhältnis zu den übrigen Kurzlehrbüchern des gleichen Verlages wesentlich ausführlicher. In dem Bestreben, eine möglichst eingehende Darstellung des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben, geht der Verfasser mehr auf Einzelheiten ein, als für ein Lehrbuch gut ist. Auch braucht m. E. der Student vom Rückerstattungsrecht, von dem Verfahren nach der 6. DVO. zum EheG. und von dem Verfahren in Landwirtschaftssachen wohl nicht mehr als den Namen zu wissen. Das Werk ist also eher ein **H a n d b u c h** der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, und sicherlich werden in erster Linie die **P r a k t i k e r** damit arbeiten. Diesen aber sei das Werk wegen der Gründlichkeit und Sorgfalt, mit der der Verfasser sich des Stoffes angenommen hat, warm empfohlen.

Die Fragen des internationalen Verfahrensrechts, die vor allem in Vormundschafts- und Nachlaßsachen oft den Richter beschäftigen, behandelt Verfasser leider nicht. Insoweit wäre für die nächste Auflage eine Ergänzung erwünscht

Hermann Schwenn-Berlin

Hoche, Ulrich: *Fälle mit Lösungen.* Aufgaben aus der großen Staatsprüfung. 3. Auflage. München u. Berlin. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Die Aufgaben aus der großen Staatsprüfung von Hoche haben schon bei ihrem ersten Erscheinen großen Anklang gefunden. Gute Aufgabensammlungen für Referendare sind seltener als die entsprechenden Sammlungen für Studierende, und allein mit lehrbuchmäßigen Anleitungen sich auf den schriftlichen Teil der Assessorprüfung vorzubereiten, ist wenig empfehlenswert. Die neue Auflage enthält im ganzen 15 Aufgaben, von denen je sechs (vornehmlich) das materielle und das Zivilprozeßrecht zum Gegenstand haben und drei das Strafrecht. Unnötig zu sagen, daß, wie schon bisher, sämtliche Fälle mit Sorgfalt aus gesucht und mit ebensolcher Sorgfalt gelöst worden sind. So wird auch dieser Auflage der Erfolg sicher sein. Bemerkte sei übrigens noch, daß sich die meisten Fälle auch ausgezeichnet für eine Behandlung im Rahmen eines Universitäts-Praktikums eignen.

Hermann Schwenn-Berlin

Schönfelder-Hoche: *Prüfe dein Wissen.* Rechtsfälle und Fragen mit Antworten. 1. Heft: Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. 3. Auflage. München u. Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Von der Fallsammlung „Prüfe dein Wissen“ liegen jetzt die ersten Hefte der 3. Auflage vor. Der neue Herausgeber Ulrich Hoche hat sich nicht damit begnügt, die Sammlung, deren letzte Auflage von ungefähr zehn Jahren erschienen war, mit dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang zu bringen, sondern das Werk einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen. Ein verhältnismäßig großer Teil der in den früheren Auflagen gebrachten Fälle ist durch gänzlich neue, noch instruktivere Aufgaben ersetzt worden. Andere Fälle finden sich in stark veränderter Form wieder. Überhaupt merkt man auf Schritt und Tritt die bessernde Hand des jetzigen Herausgebers. Es wäre sehr zu wünschen, daß Dozenten und Gemeinschaftsleiter ihre Schüler auf die in der gegenwärtigen Gestalt wirklich ganz ausgezeichnete Fallsammlung gebührend aufmerksam machen. Probieren geht bekanntlich über Studieren. Die Richtigkeit dieses Satzes wird jeder Rechtsbessene, der die Schönfeldersche Sammlung benutzt, in besonderem Maße bestätigt finden.

Hermann Schwenn-Berlin

Abzahlungsgeschäfte. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894, erläutert von Herbert Klauß. (Kohlhammer Kommentare.) Stuttgart und Köln 1950. W. Kohlhammer Verlag. 170 S.

Der Verfasser gibt eine eingehende Erläuterung des Abzahlungsgesetzes von 1894, dessen Vorschriften gerade in der Zeit nach der Wäh-

rungsreform wieder erhöhte praktische Bedeutung erlangt haben. Genau genommen sind es sogar zwei Kommentare, die man in dem Buch findet. Vorweg bringt Verfasser nämlich einen von ihm „Gesetzestext mit Leitsätzen“ genannten Kurzkomentar, der als Einführung in die Materie dienen soll und für diesen Zweck auch gut geeignet ist. In dem eigentlichen Kommentar werden dann nicht nur die Vorschriften des Gesetzes selbst erläutert, vielmehr geht der Verfasser auch auf die Behandlung des Abzahlungsgeschäftes im Zivilprozeßrecht, in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs ein. Auch die steuerrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Abzahlungsgeschäften ergeben können, werden berücksichtigt. In einem Anhang findet man eine Reihe von Musterformularen sowie die Richtsätze der Industrie- und Handelskammer Berlin für die Bemessung der Gebrauchsvergütung nach § 2 des Gesetzes.

Hermann Schwenn - Berlin

Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen. Kommentar von Senatspräsident Dr. Horst Schieckel und Regierungsrat Friedrich Aichberger, ständigen Mitgliedern des Bayerischen Landesversorgungsamtes. München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 482 S.

Bundesversorgungsgesetz mit Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften. Ergänzungsband zum Kommentar. München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 224 S.

Bundesversorgungsgesetz, vorläufige Richtlinien. Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges. (Schieckel-Aichberger, Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz, Sonderheft.) München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 179 S.

Wenn man Wesen und Bedeutung der Versorgungsgesetzgebung richtig einschätzen will, muß man sich folgende Zahlen vor Augen halten: 1924, also sechs Jahre nach dem Ende des ersten Weltkrieges, waren im Deutschen Reich rund 721 000 versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigte und 1,59 Millionen versorgungsberechtigte Kriegshinterbliebene (Witwen, Waisen, Kriegereltern) vorhanden. Mitte 1951 — sechs Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges — waren im Bundesgebiet als anerkannte Versorgungsberechtigte vorhanden 1,53 Millionen Kriegsbeschädigte mit Anspruch auf Rente und 2,51 Millionen Kriegshinterbliebene, zusammen also 4,04 Mill. Versorgungsberechtigte, d. h. 75 vH. mehr als 1924! Damals lag ein Reichsversorgungsgesetz bereits am 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) vor, also nur 1½ Jahre nach Abschluß der Waffenhandlungen. Jetzt dagegen ist das Bundesversorgungsgesetz, genauer: Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, unter dem 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) ergangen, also rund 5½ Jahre nach Abschluß der Waffenhandlungen. Schon diese Tat-

sache kennzeichnet die ganze Schwierigkeit der Situation, vor die sich diesmal Regierung und Volksvertretung gestellt sahen.

Mit diesem späteren Gesetzestermine hängt es auch zusammen, daß Mitte 1951 noch rund 729 000 unerledigte Rentenanträge vorlagen, ferner fast 290 000 Neuanträge auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (zwischen 1. Juni und 31. Juli 1951 gestellt).

Unter den 4,04 Mill. Fällen von Empfängern von Versorgungsbezügen befinden sich bereits 1,085 Mill. (= 26,9 vH.) „nach neuem Recht“, d. h. die „nach dem BVG unanerkannten Fälle“ und Neuzugänge, die nach dem Inkrafttreten des BHG beschieden wurden.

Die so nur nach dem Umfang charakterisierte Schwierigkeit der Gesetzesmaterie rechtfertigt an sich schon eine so ausgiebige Behandlung des Stoffes, wie sie sich aus dem Erscheinen von drei Druckwerken mit zusammen rund 800 Seiten zu diesem Stoff ergibt.

Beide Verfasser sind ständige Mitglieder des Bayerischen Landesversicherungsamtes (Senatspräsident bzw. Regierungsrat) und somit hauptberuflich mit der Materie gründlich vertraut. Unter der bescheidenen Bezeichnung „Vorbemerkung“ haben sie Entwicklung, Aufgaben und Rechtsgrund der Versorgung Kriegsbeschädigter behandelt, einen Vergleich zwischen dem deutschen Recht und demjenigen in USA, England und Frankreich angeschlossen und die Entwicklung vom Reichsversorgungsgesetz zum Bundesversorgungsgesetz sowie die Grundgedanken des BVG geschildert.

Text und Kommentierung des Gesetzes nimmt dann den Hauptteil mit 216 Seiten ein. In einem „Anhang“ finden sich noch wesentliche und praktisch unentbehrliche Ergänzungen wie die Begründung zum Entwurf des BVG und vor allem eine ausführliche „Ärztliche Begutachtung“ mit Anführung vieler in Frage kommenden Erkrankungen und Komplikationen. Nicht unwichtig sind auch die hier abgedruckten „Tabellen zur Berechnung der Renten“. Sehr zu begrüßen ist auch das „Schrifttum zum Versorgungsrecht seit 1945“ mit 146 Nummern und die „Rechtsprechung zum Versorgungsrecht“ mit 242 Nummern.

Der „Ergänzungsband“ bringt die sehr ausführlichen „Verwaltungsvorschriften“ zur Durchführung des BVG vom 1. März 1951 (BVBl. S. 1 ff.) und als Anhang einschlägige ergänzende bundesrechtliche (darunter das Verschollenheitsgesetz vom 15. 1. 51) und landesrechtliche Vorschriften sowie „Amtliche Rententafeln zum BVG“.

Das ganze Werk dürfte für die Praxis wie für die Wissenschaft gleich willkommen sein.

Peter Quante-Kiel

Eckert-Sauerborn: Die Sozialversicherungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland, I. Bd. (Loseblattausgabe, mit 1. Ergänzung Januar 1951). C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin — Rechts- und Wirtschaftsverlag H. Gruber u. Co., München. 1180 S.

Wer wie der Referent die Sozialversicherung im Hochschulunterricht behandelt, weiß besonders eine Gesetzessammlung wie die vorliegende zu schätzen. Die vielfältigen Änderungen der Sozialversicherung seit der Kapitulation im Mai 1945, die Verschiedenheiten von Zone zu Zone, gelegentlich auch innerhalb der gleichen Zone erfordern neben dem Überblick über das große Ganze eine liebevolle Vertiefung oft in die kleinsten Einzelheiten. Eine besondere Schwierigkeit bereitet vielfach die Darstellung dessen, was aus der Gesetzgebung des III. Reiches noch gilt und was nicht mehr gilt. Die Herausgeber, beide im früheren Reichsarbeitsministerium, jetzt im Bundesarbeitsministerium (als Staatssekretär und Ministerialdirektor) tätig, haben ihre Aufgabe in der besten Weise gelöst, vor allem auch in der Heranziehung der Rechtsquellen.

Neben der RVO enthält dieser I. Band die Krankenversicherung der Rentner und aus dem Unfallversicherungsrecht die Verordnungen über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten sowie die Verordnung des Reichsarbeitsministers über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung (vom 14. 11. 28).

Sehr zu begrüßen ist ferner (in der Einleitung) der Abdruck des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Besatzungsstatuts sowie die Abhandlung über „Länder- und Zonenzuständigkeiten in der Übergangszeit“ und die Darstellung der wichtigsten Änderungen seit dem 8. Mai 1945. Peter Quante-Kiel

Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts mit den einschlägigen Vorschriften des Kontrollrats und der Alliierten Hohen Kommission für den täglichen Gebrauch, begründet von Heinrich Schönfelder. 14.—18. Auflage (Loseblattausgabe). München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXXII, 1962 S.

Die erste und die zweite Auflage der (damals noch von Schönfelder, der seit 1944 vermißt ist, selbst herausgegebenen) „Deutschen Reichsgesetze“ hat der Referent in dieser Zeitschrift in den Jahren 1932 und 1933 angezeigt und dabei ihre große Bedeutung für die Praxis hervorheben können. Mit der vierten Auflage ist der Verlag zum Loseblattsystem übergegangen, und das war bei den häufigen und tiefgreifenden Gesetzesänderungen der Zwischenzeit bestimmt das Richtige. Jetzt hat die Sammlung mit der 18. Auflage und den neuesten Ergänzungslieferungen den Stand vom Januar 1951 erreicht, ist also so „modern“, wie es irgend sein kann.

Die Zahl der aufgenommenen Gesetze (Verordnungen usw.) betrug ursprünglich 59, dann 80 . . . , jetzt sind es mit Nebengesetzen, Ausführungsverordnungen usw. 109 geworden.

Eröffnet wird die Sammlung diesmal durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, dem das „Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure“ und das Besatzungsstatut folgen. Weiter ent-

hält dieser „staatsrechtliche“ Teil die Gesetze Nr. 1 der Militärregierung und des Kontrollrats sowie vor allem das Gesetz Nr. 13 des Rates der Alliierten Hohen Kommission über die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten samt den Ausführungsgesetzen und -anweisungen und Durchführungsverordnungen hierzu.

Abgesehen von diesen und anderen „Vorbehalten“ der Besatzungsmächte ist die (westdeutsche) Rechtsautonomie und Rechtseinheit inzwischen wieder ein gut Stück vorangekommen. Als Ergebnis des Bundesgesetzes vom 12. September 1950 zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts haben wir in der Fassung der Bekanntmachung vom genannten Tage neue Texte der Strafprozeßordnung (Nr. 90 der Sammlung), des Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 95 — von Interesse sind hier noch die Angaben über die Justizausbildungsvorschriften usw. in einzelnen Ländern bzw. Zonen) und der Zivilprozeßordnung (Nr. 100) sowie wesentliche Änderungen im Gerichtskostengesetz (Nr. 115) und in der „Kostenordnung“ (der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nr. 119).

Wegen des Zusammenhangs mit Kriegsfolgen aller Art ist wichtig die Aufnahme folgender Gesetze: Verschollenheitsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 1951 (Nr. 22), Wohnungsgesetz vom 8. März 1946 (= Gesetz Nr. 18 des Kontrollrats; Nr. 28 der Sammlung), Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. September 1950 (Nr. 29), die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens (Währungs- und Umstellungsgesetze) nebst Durchführungsverordnungen (Nr. 60 ff.), Gesetz über Einstellung der deutschen Versicherungstätigkeit im Ausland vom 10. März 1947 (= Gesetz Nr. 47 des Kontrollrats; Nr. 64 der Sammlung), modifiziert durch das Gesetz über Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland vom 7. September 1950 (= Gesetz Nr. 36 des Rates der Alliierten Hohen Kommission; Nr. 64 a der Sammlung), Gesetz über Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, vom 20. Dezember 1945 (= Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats; Nr. 87 der Sammlung), Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Nr. 88).

Von besonderem Wert ist bei einschlägigen Bestimmungen die Wiedergabe der in den einzelnen Zonen geltenden Anordnungen und bei älteren (reichsdeutschen) Gesetzen die Aufzählung der einzelnen Gesetzesänderungen mit genauer Quellenangabe. Das vorzügliche Sachverzeichnis (nach Stichworten, diesmal 118 Seiten lang) ist noch besonders hervorzuheben.

Schon der kurze Überblick über die Fülle des aufgenommenen Stoffes dürfte zeigen, daß nicht nur der Jurist, sondern auch der Volkswirt an einer solchen Sammlung auf das stärkste interessiert ist.

Peter Quante-Kiel